

# Kirchen- und Schulgut

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **13=3 (1893)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Arme.** <sup>49)</sup>

Grosses Almosen . . . . . Fr. 486. — —

**Staat.**

Hebammen in der Stadt . . . . . Fr. 491. 4. 9  
 „ auf der Landschaft . . . . . „ 260. 4. —  
 Fr. 751. 8. 9

**Verwaltung.**

Bodenzinse . . . . . Fr. 46. 9. 2  
 Bestandzinse . . . . . „ 692. 3. 3  
 Steuern . . . . . „ 1268. 5. 3  
 Prozesskosten . . . . . „ 159. 4. 8  
 Bereinigungskosten . . . . . „ 358. 1. 8  
 Vorratskosten . . . . . „ 459. 2. 8  
 Wein- und Fruchtan Kauf . . . . . „ 444. 4. 2  
 Zins- und Zehntenkosten . . . . . „ 1922. 7. 9  
 Verluste und Nachlässe . . . . . „ 4069. — 6  
 Bureau und Verwaltung . . . . . „ 6735. 7. 3  
 Fr. 16156. 7. —

**Bau.**

Fr. 20708. 7. 9.

**C. Kirchen- und Schulgut.**

Das Gesetz vom 3. April 1816 setzte fest, dass das Armenwesen der alten Landbezirke unseres Kantons von der Kirchen- und Schulgutsverwaltung getrennt werden solle.

<sup>49)</sup> Zu diesem Posten ist zu bemerken, dass die Ausgaben für das Landarmenwesen und für Spital und Siechenhaus zu Liestal nicht in die Rechnung aufgenommen worden sind; sie stehen in den bis 1815 separat geführten Kirchen- und Armenrechnungen und Pflegerrechnungen. Daraus erklärt sich die Kleinheit dieses Postens.

Dadurch wurde die Verwaltung des sogenannten alten Deputatenamts aufgelöst, und an ihre Stelle trat die aus der Mitte des Deputatencollegii gebildete Landarmenkammer mit besonderer Rechnungsführung.

Der Vorschrift des Gesetzes gemäss wurde dieses Armenwesen dotiert mit

- a) den vom Secretariat löbl. Deputatenamts verwalteten Fonds,
- b) den von den Herren Landgeistlichen verwalteten Capitalien,
- c) den Liegenschaften und Capitalien, welche von dem Spital- und Siechenhauspfleger in Liestal verwaltet wurden.

Es waren dies die altüberlieferten Vermögensteile des Deputatenamts: Stadtkorpus, Gotteshäuser und Pflgereien.

Dieselben wurden an Capitalien, Recessen und Exstanzen, sowie einigen zur Spital- und Siechenhausverwaltung gehörenden Liegenschaften <sup>50)</sup> der Landarmenkammer übergeben; die übrigen Liegenschaften des Deputatenamts wurden dem Steinenkloster (der Kirchen- und Schulgutsverwaltung) zugeschlagen.

Die Ausscheidung geschah auf 1. Januar 1816. Das Vermögen des Deputatencollegii hatte am 31. December 1815 betragen . . . . . Fr. 2833811. 8.  $\frac{2}{3}$   
davon fiel an die Landarmenkammer . . . . . „ 363792. 7.  $6\frac{2}{3}$

so dass das Vermögen des Deputatencollegii am 1. Januar 1816

betrug . . . . . Fr. 2470019. — 4.

<sup>50)</sup> Alter und neuer Spital in Liestal, eine Bündte im Oristhal, Siechenhaus bei Liestal, Quidemgüter in Zyfen, Munzachquidemgut in Frenkendorf.

## Verwendung dieses Vermögens:

1820. — Ausgaben für:

**Kirche.**

Geistliche in der Stadt . . . . .	Fr. 18192. — —
Kirchenbeamte in der Stadt . . . . .	„ 6311. — —
Geistliche auf der Landschaft . . . . .	„ 33055. 8. 7
Kirchenbeamte auf der Landschaft . . . . .	„ 1803. — —
Geistliche im Ausland . . . . .	„ 343. 4. 9
Kirchliche Bedürfnisse . . . . .	„ 1191. 9. 1
	<hr/>
	Fr. 59897. 2. 7

**Schule.**

Professoren . . . . .	Fr. 11740. 3. 8
Universitätskosten . . . . .	„ 4465. 5. 5
Gymnasiumslehrer . . . . .	„ 5241. — 4
Realschullehrer . . . . .	„ 1889. 4. 3
Gemeindeschullehrer . . . . .	„ 4762. 9. 6
Landschullehrer . . . . .	„ 5248. 9. 1
Schulbedürfnisse . . . . .	„ 3451. 3. 9
Alumni collegii . . . . .	„ 1726. 6. 5
	<hr/>
	Fr. 38426. 3. 1

**Verwaltung.**

Bodenzinse . . . . .	Fr. 10. 9. 7
Bestandzinse . . . . .	„ 16. — —
Steuern . . . . .	„ 629. 7. —
Prozesskosten . . . . .	„ 29. 7. —
Vorratskosten . . . . .	„ 376. 3. 1
Fruchtankauf . . . . .	„ 18. — —
Liegenschaftskauf . . . . .	„ 2700. — —
Zins- und Zehntenkosten . . . . .	„ 1546. 4. 2
Verluste und Nachlässe . . . . .	„ 1199. 2. 8
Bureau und Verwaltung . . . . .	„ 7148. 6. 3
	<hr/>
	Fr. 13675. — 1

**Bau.**

Fr. 26153. 3. 9.

Am 15. März 1832 betrug das Vermögen:  
 mit Ausschluss der Gebäude, Liegen-  
 schaften und Waldungen . . . . Fr. 2 688 258. 22  
 mit Einrechnung derselben . . . . „ 3 163 662. 78

Laut Urteil des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 18. October 1833 wurde dieses Vermögen zu 40 % und 60 % zwischen Stadtteil und Landschaft geteilt; auf Grund dieser Teilung und der auf 31. December 1834 gestellten Schlussabrechnung betrug das dem Kanton Basel-Stadt verbleibende Kirchen- und Schulgut Fr. 1 263 841. 48.

Am 31. December 1886 betrug dasselbe (ohne den Wert der Liegenschaften) Fr. 1 742 325. 47.

---

Aus dieser Übersicht über Herkunft und Entwicklung des Kirchen- und Schulguts ergibt sich folgendes:

Das Kirchen- und Schulgut ist entstanden aus:

- I. Den Fonds des Deputatenamts,
- II. „ „ „ Directorii der Schaffneyen und der  
Dompropstey,
- III. „ „ „ St. Petersstifts,
- IV. „ staatlichen Zehnten und Bodenzinsen.

Für die Beurteilung seiner heutigen Natur fällt Vermögensteil I. ausser Betracht, da derselbe im Jahre 1816 aus dem Gesamtvermögen vollständig ausgeschieden und seitdem mit ihm nicht wieder vereinigt worden ist.

Die Teile II. und III. sind Stiftungsgüter, wie im Verlaufe der Darstellung näher dargelegt worden ist.

Teil IV. dagegen ist seiner Entstehung nach reines und unmittelbares Staatsgut.

Hinsichtlich des Grössenverhältnisses dieser Teile ergibt sich, dass am 31. December 1815

1. Deputatenamt, Directorium, Dompropstei und St. Petersstift zusammen Fr. 1 117 116. —  $9\frac{2}{3}$

2. das Zins- und Zehntenvermögen . . . . . „ 1 716 965. 7. 1

betrugen,

dass am 1. Januar 1816 das Deputatenamt mit Fr. 363792. 7.  $6\frac{2}{3}$  ausgeschieden wurde und somit dem Betrage der Zinsen von Zehnten von Fr. 1 716 965. 7. 1 nur noch ein Betrag von . . . . . „ 753 323. 3. 3 gegenüberstand.

Um dieses Verhältnis indessen vollkommen verlässlich festzustellen, müssten einerseits in Anschlag gebracht werden die vor 1. Januar 1816 Seitens der Zins- und Zehntenverwaltung dem Deputatencollegium geleisteten Zahlungen und wäre andererseits genau zu prüfen, ob dieser Zins- und Zehntenverwaltung nicht auch solche Gefälle mitunterstellt worden seien, welche von einem der genannten Stiftungsgüter herrührten.

Jedoch bedarf es solcher weiterer Untersuchungen nicht und ist die Betrachtung dieses Zahlenverhältnisses der beiden Teile überhaupt unerheblich, da die Übergabe der staatlichen Zehnten und Bodenzinse an das Deputatencollegium in der Meinung geschehen ist, dass diese Gefälle ihren bisherigen Charakter verlieren und einfach Bestandteile des Deputatenvermögens werden, demselben Rechte wie dieses unterstehen sollten.

Das Gesetz vom 2. Juli 1806 bestimmt, dass der jährliche Ertrag aller dem Kanton gehörenden Zehnten

und Bodenzinse, sowie der Zins der Loskaufgelder von nun an gänzlich der Kirchen- und Schulgutsverwaltung überlassen werden solle. Für die Verwaltung dieser Gefälle wurde allerdings eine besondere Commission bestellt; doch wird ausdrücklich bemerkt, dass diese Aufstellung nur eine vorübergehende sein sollte.<sup>51)</sup> In der Tat fand, freilich erst spät, am 22. März 1823, durch den Kleinen Rat die Wiederaufhebung dieser Commission statt, und es fielen von da an ihre Verrichtungen an die Kirchen- und Schulgutsverwaltung.

Ein völliges Aufgehen der aus den Staatsgefällen gebildeten Vermögensteile im allgemeinen Kirchen- und Schulgute liegt daher zum mindesten von diesem Zeitpunkte der Aufhebung der Zins- und Zehntencommission an vor, ist aber auch schon für die frühere Zeit seit 1806 anzunehmen. In den jährlichen Status über das Vermögen des Deputatencollegiums werden schon zu dieser Zeit die Gelder der Verwaltung im Steinenkloster und diejenigen der Zins- und Zehntenverwaltung als gleichartige Teile des Vermögens aufgeführt; und in den Jahresrechnungen erscheinen die Zahlungen der Verwaltung den übrigen Einnahmen des Kirchen- und Schulguts als völlig gleichgeordnet, ähnlich wie die Zuschüsse, welche laut den Gesetzen vom 19. December 1809, 2. April 1822, 5. December 1826 jährlich aus der Staatskasse dem Kirchen- und Schulgute gemacht wurden. Auch diese gehen in dem Gute ununterschieden auf; die Staatsgefälle tun dies nicht nur hinsichtlich ihres jährlichen Ertrages, sondern sie selbst sind Teile des Kirchen- und Schulgutes, was formell aus ihrer eben erwähnten Aufführung im Status, materiell aus

---

<sup>51)</sup> Bericht der Haushaltung an den Kleinen Rat, s. das Ratsprotokoll vom 5. März 1823.

der Tatsache hervorgeht, dass gemäss der Vorschrift des Gesetzes von 1806 neben dem jährlichen Ertrag der Zehnten und Bodenzinse auch die Zinse von den Loskäufern und von den anzulegenden Loskaufgeldern der Kirchen- und Schulgutsverwaltung zufließen.

Es mag übrigens darauf hingewiesen werden, dass anlässlich der Teilung des Kirchen- und Schulguts im Jahre 1833 diese Frage nach der Herkunft des Gutes aus Stiftungsgut einerseits, Zehnten und Zinsen des Staates andererseits zur Sprache kam, und dass ein Teil des Schiedsgerichtes die Ansicht vertrat, es sei zunächst eine Ausscheidung des Kirchen- und Schulguts nach dieser Herkunft vorzunehmen und sodann jeder der so entstandenen Teile einer besondern Behandlung hinsichtlich der Teilung zu unterziehen.<sup>52)</sup>

Für die Beurteilung der rechtlichen Natur des Kirchen- und Schulguts käme nach dem Gesagten die Frage nach der Herkunft seiner einzelnen Teile nicht weiter in Betracht, und es handelt sich sonach nur noch darum, diese rechtliche Natur überhaupt zu bezeichnen.

Das Kirchen- und Schulgut ist nicht Teil des allgemeinen unmittelbaren Staatsvermögens, sondern ein Stiftungsgut zu bestimmten Zwecken.

Es ergibt sich dies aus seiner hier dargelegten Geschichte.

Diese Auffassung war bis zum Zeitpunkte der Trennung und Teilung diejenige der Regierung; die Abgeordneten derselben vertraten vor dem Schiedsgerichte die Ansicht, „dass das Kirchen- und Schulgut nicht unter die Kategorie des unmittelbaren Staatsgutes falle,

---

<sup>52)</sup> Die Baseler Theilungssache. Nach den Acten dargestellt. Aarau 1834. S. 91 f.



sondern ein zu bestimmten Zwecken gestiftetes Corporationsgut ausmache“. <sup>53)</sup> Bei gleichem Anlasse anerkannten die Vertreter der Landschaft: „es lässt sich nicht bestreiten, dass das Kirchen- und Schulgut eine abgesonderte Verwaltung zu bestimmten Zwecken bildete“. <sup>54)</sup> Streitig war nur, nach welchem Maßstabe die Teilung stattfinden solle: der Stadtteil verlangte Teilung nach der bisherigen Benutzung, die Landschaft verlangte Teilung entweder nach Massgabe der von beiden Kantonsteilen „zur Bildung des Corporationsgutes“ geleisteten Beiträge oder nach dem Verhältnis der reformirten bürgerlichen Bevölkerung. Das Schiedsgericht erkannte, dass das Gut nach der Einwohnerschaft der beiden Kantonsteile, unter Abrechnung der Bevölkerung des Bezirkes Birseck, zu teilen sei.

An diese beidseits ausgesprochene Anerkennung der Natur des Kirchen- und Schulguts als eines Stiftungsvermögens knüpfte nach geschehener Teilung der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadtteil an, indem er am 1. August 1836 beschloss: „Das dem Kanton Basel-Stadtteil in Folge der Teilung verbliebene Kirchen- und Schulgut soll seinem bisherigen besondern Zwecke ungeschmälert erhalten, mit dem Staatsvermögen nicht vermengt und als Kirchen- und Schulgut auch ferner besonders verwaltet werden; der Ertrag desselben soll auf die Ausgaben des Kirchen- und Schulguts verwendet, die jeweiligen Mehrausgaben aber sollen alljährlich aus der Staatskassa baar vergütet werden.“

Diese Bestimmung ist die noch heute gesetzlich massgebende.

<sup>53)</sup> Die Baseler Theilungssache, S. 81.

<sup>54)</sup> Ebendort, S. 85.







